

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen aufgrund der Beratung in der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2013 die folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

**ERLASS EINER NEUEN GEMEINDEORDNUNG. EINFÜHRUNG DER
EINHEITSGEMEINDE. AUFLÖSUNG DER SCHULGEMEINDE.**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen, und Ihrem Willen auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein Ausdruck zu geben.

Zumikon, 21. Mai 2013

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Aktenaufgabe:

Die Akten können von den Stimmberechtigten ab sofort im Gemeindehaus (Sekretariat Gemeinderat, 1. Stock) während den Büro-Öffnungszeiten eingesehen werden.

ERLASS EINER NEUEN GEMEINDEORDNUNG. EINFÜHRUNG DER EINHEITSGEMEINDE. AUFLÖSUNG DER SCHULGEMEINDE.

ANTRAG Gemeinderat und Schulpflege unterbreiten den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Zumikon den folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Für die Gemeinde Zumikon wird eine neue Gemeindeordnung gemäss dem beiliegenden Entwurf erlassen. Sie ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 17. Mai 2009, sowie diejenige der Schulgemeinde vom 17. Mai 2009. Verbunden mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung ist die formelle Einführung der Einheitsgemeinde und damit automatisch auch die Auflösung der Schulgemeinde. Mit dem Vollzug werden Gemeinderat und Schulpflege beauftragt.

WEISUNGInitiative

AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 7. Juli 2008 haben sechs Einwohnerinnen und Einwohner von Zumikon in ihrem eigenen sowie im Namen der Sozialdemokratischen Partei (SP) eine "Initiative zur Abklärung der Auswirkungen der Einheitsgemeinde für Zumikon", gleichzeitig bei der Politischen Gemeinde und bei der Schulgemeinde, eingereicht. Die SP bezweckte damit das Vortreiben der Abklärungen mit der Absicht, in Zumikon so rasch als möglich die Einheitsgemeinde einzuführen.

Unter einer Einheitsgemeinde versteht man im vorliegenden Fall die Vereinigung von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde zu einer einzigen gemeinsamen Körperschaft. Es handelt sich dabei um einen markanten Eingriff in die Gemeindestruktur, welcher einzig über Änderungen der Gemeindeordnungen von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde, bzw. mit der Zusammenführung zu einer einzigen Gemeindeordnung zu bewerkstelligen ist. Damit verbunden ist automatisch auch die formelle Auflösung der Schulgemeinde.

Der Gemeinderat hat die Initiative am 18. August 2008 als zulässig und rechtmässig beurteilt. Am 8. Dezember 2008 hat die Gemeindeversammlung die Initiative auf Antrag von Gemeinderat und Schulpflege angenommen.

In der Folge haben die beiden Behörden eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe gebildet, welche die anschliessenden Aktivitäten koordiniert hat. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 auftragsgemäss vorgelegt und von den Stimmbürgern zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wurden Gemeinderat und Schulpflege damit beauftragt, das Thema Einheitsgemeinde weiter zu bearbeiten und in einem Bericht, zuhanden der Stimmbürgerschaft, bis Ende 2011 für oder gegen die Fusion der beiden Gemeinden Stellung zu beziehen.

Totalrevision kantonales Gemeindegesetz

Nach den Gesamt-Erneuerungswahlen im Frühjahr 2010 wurde der Meinungsaustausch unter den neu- bzw. wiedergewählten Mitgliedern beider Behörden wieder intensiviert. Dabei zeigte sich rasch, dass die Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) einen massgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der zukünftigen Organisationsform einer Einheitsgemeinde haben wird. Der regierungsrätliche Vorschlag des neuen GG wurde den Gemeinden im Oktober 2010 zur Vernehmlassung zugestellt, welche bis Ende April 2011 dauerte.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von verschiedenen Seiten massive Kritik am GG-Entwurf geübt. Es erfolgten seitenweise Änderungsvorschläge von allen möglichen Beteiligten. Die kantonale Direktion der Justiz und des Innern arbeitet nach wie vor an der nochmaligen Überarbeitung des GG. Etliche Schwerpunkte des Entwurfs wurden noch einmal grundsätzlich hinterfragt und neu interpretiert, was zumindest teilweise auch im Zusammenhang mit dem Wechsel im Justiz-Departement von Herr Markus Notter zu Herr Martin Graf steht. Der effektive Zeitpunkt der Einführung ist nach wie vor sehr unsicher.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Zumiker Gemeindeordnung nach dem Inkraftsetzen des neuen Gemeindegesetzes noch einmal überarbeitet werden muss. Die erforderlichen Anpassungen dürften aber nur einzelne Paragraphen betreffen und keine erneute generelle Revision bedingen.

Grundsatzentscheid für eine Einheitsgemeinde

Nach dem Abschluss der Meinungsbildung in den Zumiker Behörden beschlossen Gemeinderat und Schulpflege gemeinsam, den Grundsatzentscheid über die Einführung einer Einheitsgemeinde den Zumiker Stimmberechtigten vorzulegen. Dabei legten sie in der Weisung ausführlich ihre befürwortende (Gemeinderat) bzw. ablehnende (Schulpflege) Haltung zur Einheitsgemeinde dar. Die Behörden behielten sich vor, im Fall einer Zustimmung durch die Stimmbürger, selber über den idealen Zeitpunkt der Einführung der Einheitsgemeinde zu entscheiden; dies vor allem im Hinblick auf die Revision des Gemeindegesetzes (siehe obige Ausführungen). Da sich bereits zu diesem Zeitpunkt übermässige Verzögerungen bei der nochmaligen Überarbeitung des GG abzeichneten, tendierten die Behörden auf eine Einführung auf den Beginn der Amtsdauer 2018 bis 2022.

Die Grundsatzfrage wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011 vorberaten und schliesslich der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 unterbreitet. Bei einer Stimmbeteiligung von 52,2 % ergab sich eine Ja-Mehrheit von 1255 Stimmen (74,5%) zu 429 Nein-Stimmen.

NEUE GEMEINDEORDNUNG

Vorgehen

Aufgrund der deutlichen Zustimmung der Stimmbevölkerung zur Einheitsgemeinde waren sich Gemeinderat und Schulpflege einig, dass eine Einführung nicht bis 2018 aufgeschoben werden sollte.

Die paritätische Arbeitsgruppe von Gemeinderat und Schulpflege nahm die Arbeit deshalb kurz nach der Grundsatz-Abstimmung wieder auf und setzte sich eingehend mit der Detail-Entwicklung der zukünftigen Gemeindeordnung auseinander. Als Basis dienten die vom Kanton zur Verfügung gestellte Muster-Gemeindeordnung sowie Gemeindeordnungen, die bei vergleichbaren Nachbargemeinden in Kraft sind. Darauf aufbauend wurden die wenigen Gesetzesartikel, bei welchen Gestaltungsspielraum vorhanden ist, in intensiven aber jederzeit konstruktiven Diskussionen gemeinsam erarbeitet und im exakten Wortlaut definiert.

Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 wurden sämtliche Zumiker Ortsparteien sowie die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Vernehmlassung zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung eingeladen. Parallel dazu wurde der Entwurf auch dem Gemeindeamt des Kantons Zürich für eine Vorprüfung eingereicht. Nach Ablauf der Frist per Ende 2012 haben Gemeinderat und Schulpflege die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Vorab kann festgehalten werden, dass der Entwurf grundsätzlich unbestritten ist und keine massgeblichen Einwendungen eingegangen sind. Einige Vernehmlassungs-Teilnehmer wunderten sich darüber, dass die Schulpflege auch innerhalb der Einheitsgemeinde über weitreichende Kompetenzen verfügen wird. Den Stellungnahmen war aber auch die Erkenntnis zu entnehmen, dass dies aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen gar nicht anders möglich ist, da sich die Gemeindeordnung nach den geltenden kantonalen Gesetzen zu richten hat.

Die von einer Partei vorgebrachte Anregung, die Finanzkompetenzen der Schulpflege zu verkleinern, wurde nicht berücksichtigt. Generell wurden gegenüber der Regelung zu den Finanzkompetenzen in der heute gültigen Gemeindeordnung keine Änderungen vorgenommen. Aus Sicht der Behörden ist es nicht sinnvoll, wenn Gemeinderat und Schulpflege über unterschiedliche Finanzkompetenzen verfügen, dies vor allem aus Gründen der Transparenz und der Vereinheitlichung. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinderat und Schulpflege soll inhaltlich und nicht finanziell definiert werden. Überdies sind beide Behörden übereinstimmend der Meinung, dass es für den Bereich Bildung, als zukünftig grösstes Ressort der neuen Einheitsgemeinde, mit einem operativen Umsatz von ca. 11,5 Mio. Franken und rund 100 Mitarbeitenden, angezeigt ist, dass die Schulpflege weiterhin über die aktuell gültigen Finanzkompetenzen verfügen kann, um die Führung der Volksschule effizient gewährleisten zu können.

Auch der von einer Partei eingebrachte Vorschlag zur Ausdehnung der Wohnsitzpflicht auf die Mitglieder der Grundsteuerkommission wurde abgelehnt. Die Wohnsitzpflicht in Zumikon für die Wahl in eine Behörde wurde mit dem neuen Entwurf bereits erheblich ausgedehnt und gilt neu für die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde

und RPK. Alle diese Behörden werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Eine weitere Ausdehnung auf Kommissionen, die nicht durch das Volk, sondern durch den Gemeinderat gewählt werden, bringt keinen Vorteil.

Diverse Vorschläge und Anregungen des kantonalen Gemeindeamts wurden übernommen und direkt in der Gemeindeordnung umgesetzt.

Inhalt

Da es sich um eine Totalrevision der Gemeindeordnung handelt, wird auf eine Gegenüberstellung (Synopsis) von alter und neuer Gemeindeordnung verzichtet. Eine solche wäre kaum lesbar und würde mehr Verwirrung auslösen als Klarheit schaffen. Sie finden den vollständigen Wortlaut der neuen Gemeindeordnung aber auf den folgenden Seiten. Wir beleuchten an dieser Stelle lediglich die wichtigsten Punkte.

Art. 2 – Gemeindeart

In diesem Artikel wird das Wesen der Einheitsgemeinde zusammengefasst.

Art. 4 – Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wohnsitzpflicht in Zumikon wird neu für Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission festgelegt.

Art. 12ff. – Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeindeversammlungen)

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung werden grundsätzlich gemäss den heutigen Kompetenzen belassen. Gemeinderat und Schulpflege haben aber beschlossen, die generelle Pflicht zur Vorberatung von Urnengeschäften zukünftig nicht mehr vorzusehen. Die Vorberatungen verlaufen zumeist wenig ergebnisreich; allfälligen Änderungswünschen sind enge Grenzen gesetzt. Mit der Vorberatung geht häufig ausschliesslich ein Zeitverlust einher. Die Behörden werden in solchen Fällen zukünftig eine öffentliche Informationsveranstaltung durchführen und damit die wegfallende Vorberatung kompensieren. Mit diesem Vorgehen können auch die Gemeindeversammlungen von solchen Geschäften entlastet werden. Überdies kennt im Bezirk Meilen nur noch eine einzige Gemeinde die Vorberatung von Urnengeschäften an der Gemeindeversammlung.

Art. 14 – Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlungen)

In Art. 14 Ziff. 7 wird neu ein Passus verankert, der es dem Gemeinderat ermöglicht, Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzulegen, die grundsätzlich in seine eigenen Kompetenzen fallen würden.

Art. 24 – Zusammensetzung (Gemeinderat)

Hier wird festgehalten, dass der Schulpräsident von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats ist (siehe hierzu auch Art. 33).

Art. 32 – Anträge an die Gemeindeversammlung

Die Antragstellung von Geschäften der Schulpflege an die Gemeindeversammlung liegt in der Kompetenz der Schulpflege (siehe Art. 37 Ziff. 11). Gemäss Art. 32 sind sie aber vorerst dem Gemeinderat zuzuleiten, der sie unverändert zuhanden der Gemeindeversammlung weiterleitet. Der Gemeinderat fasst aber zusätzlich einen eigenen, unterstützenden oder abweichenden, Antrag.

Art. 37 – Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Schulpflege)

Zu Art. 37 Ziff. 11 siehe Art. 32 oben.

Art. 40 – Zusammensetzung (Sozialbehörde)

Aufgrund des Wegfalls des Vormundschaftsbereichs an die regionale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird die Sozialbehörde neu von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert.

Art. 50 + 51 – Wahlbüro

Das Wahlbüro und seine Aufgaben werden neu in der Gemeindeordnung statuiert.

Art. 54ff. – Schlussbestimmungen

In Art. 54 wird festgehalten, dass die neue Gemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018 in Kraft tritt. Vorbehalten bleibt die definitive Zustimmung durch die Stimmberechtigten und durch den Regierungsrat. Gleichzeitig wird in Art. 56 auch formell festgehalten, dass die Schulgemeinde als eigenständige Institution auf den Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018 aufgelöst wird. Ebenso werden weitere Übergangsbestimmungen geregelt.

WEITERES VORGEHEN Aufgrund des ausnahmsweise späten Termins der Frühjahrs-Gemeindeversammlung war eine Urnenabstimmung bereits am 9. Juni 2013 nicht möglich. Aus diesem Grund wird die neue Gemeindeordnung der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 vorgelegt. Unter diesem Aspekt wäre es wenig sinnvoll, die Konsolidierung von Voranschlag und Jahresrechnung bereits per 2014 vorzunehmen. Generell soll die gemeinsame Rechnungslegung nicht vor der rechtsgültigen Einführung der Einheitsgemeinde vorgenommen werden. Gemeinderat und Schulpflege haben deshalb eine konsolidierte Rechnungsführung ab 1. Januar 2015 beschlossen. Der erste gemeinsame Prozess wird damit die Erarbeitung des Voranschlags 2015 im Juli /August 2014 sein.

Trotzdem ist, unabhängig von der konsolidierten Rechnungsführung, eine Einführung der Einheitsgemeinde auf den Beginn der Amtsdauer 2014 bis 2018 möglich. Im Frühjahr 2014 werden die Wahlen bereits nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung vorgenommen (Art. 56 Abs. 1 GO).

Nach dem Entscheid der Stimmbürger wird die Gemeindeordnung zur abschliessenden Genehmigung an den Regierungsrat weitergeleitet. Die Behörden werden in der Folge allfällige aus rechtlichen Gründen noch erforderliche Korrekturen vornehmen. In der Zwischenzeit arbeiten alle Beteiligten an den Details von weiteren Erlassen wie z.B. am neuen Verwaltungsreglement.

**GEMEINDE-
VERSAMMLUNG** An der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2013 hat die Vorberatung dieser Vorlage ordnungsgemäss stattgefunden. Die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die ausgearbeitete neue Gemeindeordnung zur Kenntnis genommen. Es erfolgte keine einzige Wortmeldung aus der Versammlung und es wurden keine Änderungen an der Vorlage beschlossen.

**STELLUNGNAHME
RPK** Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) erachtet die neue Gemeindeordnung nicht als Geschäft von finanzieller Tragweite und enthält sich deshalb der Stellungnahme.

EMPFEHLUNG Gemeinderat und Schulpflege haben unter der Begleitung eines zugezogenen Fachspezialisten in konstruktiver Zusammenarbeit die Details der neuen Gemeindeordnung ausgearbeitet. Dabei war in einer Vielzahl der Bestimmungen kein grosser Gestaltungsspielraum möglich; die gesetzlichen Vorgaben sind sehr eng. Die Zusammenarbeit der

beiden Behörden sowie der massgeblichen Verwaltungsmitarbeiter von beiden Seiten hat gezeigt, dass ein produktives Zusammengehen von Politischer Gemeinde und Schulgemeinde möglich ist, ohne dass eine Seite ihre Identität verliert.

Die neue Gemeindeordnung ist ein ausgewogenes Konstrukt, welches für Gemeinderat und Schulpflege stimmig ist. Die Vernehmlassung bei den Ortsparteien und der RPK hat gezeigt, dass kein wesentliches Verbesserungspotential mehr besteht. Auch das kantonale Gemeindeamt hat die Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung signalisiert. Aus den aufgeführten Gründen empfehlen Gemeinderat und Schulpflege den Stimmberechtigten, dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Zumikon, 21. Mai 2013

GEMEINDERAT ZUMIKON

Hermann Zangger
Präsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

SCHULPFLEGE ZUMIKON

Andreas Hugi
Präsident

Cinzia Bonati
Aktuarin

GEMEINDEORDNUNG

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung ¹Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
²Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement geregelt.
- Art. 2 Gemeindeart Zumikon bildet eine politische Gemeinde.
- Art. 3 Grundsätze des politischen Handelns ¹Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an.
²Gemeinderat und Schulpflege legen der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was sie zur Zielerreichung unternommen haben.
³Gemeinderat und Schulpflege stellen die erforderlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung der Gemeinde zusammen und planen die dafür erforderlichen Ausgaben umsichtig.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
²Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

- Art. 5 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
- Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats
2. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
3. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
4. die Mitglieder der Sozialbehörde
5. der Friedensrichter.
- Art. 7 Erneuerungswahlen ¹Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
²Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.
- Art. 8 Ersatzwahlen ¹Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
²Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte beigelegt.
- Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Ausgabengeschäfte gemäss Art. 45.

- Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung
- ¹An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses, die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen sowie Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

3. Gemeindeversammlungen

- Art. 11 Einberufung und Verfahren
- Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
- Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung:
1. der Personalverordnung
 2. der Polizeiverordnung
 3. der Grundsätze über die Gebührenerhebung
 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.
- Art. 13 Planungsbefugnisse
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans
 2. der Bau- und Zonenordnung
 3. des Erschliessungsplans
 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 2. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
 3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO
 4. den Beitritt zu bzw. den Austritt aus Zweckverbänden
 5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Auf-

gaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist

6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche gemäss Art. 15 die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Abnahme der Jahresrechnung
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
5. Zusatzkredite, die der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will
6. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45.

Art. 16 Besondere
Begründung und
besonderer Antrag

¹Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben im Voranschlag bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig CHF 150 000.00 oder wiederkehrend CHF 30 000.00 übersteigen.

²Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderats, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.

Art. 17 Gebundene
Ausgaben

Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 18 Begriff ¹Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und beratende Kommissionen des Gemeinderats, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde und die Grundsteuerkommission als Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.
²Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.
- Art. 19 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Organisation Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderats und der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde.
- Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
- Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen deren Aufgaben, die Ziele und Kompetenzen fest.
²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgeschrieben ist.
- Art. 22 Interbehördliche Finanzkonferenz ¹Die Präsidenten und Finanzvorstände des Gemeinderats und der Schulpflege sowie beider Kirchgemeinden und zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Gemeinderats die interbehördliche Finanzkonferenz. Der Gemeindeschreiber und soweit nötig auch der Leiter Steueramt und der Leiter Finanzen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
²Die interbehördliche Finanzkonferenz berät die Behörden in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung, den Gemeinde-

steuerfuss sowie in wichtigen Fragen der gesamten Finanzverwaltung.

³Ohne Mitwirkung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die Konferenz über administrative Fragen des Gemeindesteuerbezugs und über Steuererlassgesuche.

- Art. 23 Behördenkonferenz ¹Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.
²Der Präsident des Gemeinderats führt den Vorsitz in Behördenkonferenzen. Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

2. Gemeinderat

- Art. 24 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident der Schulpflege ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats.
- Art. 25 Kollegialbehörde Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde. Er besorgt alle Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
- Art. 26 Verwaltungsressorts ¹Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgelegt.
²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.
³Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.
⁴Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.
- Art. 27 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
a. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
b. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen

- c. die Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats
 - d. die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - e. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. bestimmt oder wählt frei:
 - a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - b. die Vorsitzenden und die Mitglieder von beratenden Kommissionen
 - c. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - d. die Mitglieder des Wahlbüros
 3. stellt an:
 - a. das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Art. 28 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von:

1. Verwaltungsreglement
2. Geschäftsordnung des Gemeinderats
3. Vollzugsverordnung zur Personalverordnung
4. weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu, die:

1. gesamte Verwaltung der Politischen Gemeinde und der Vollzug von übergeordnetem Recht
2. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
3. Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der Gemeindeversammlungen und von Urnenabstimmungen sowie Antragstellung
4. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung

5. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts
6. Handhabung der Personalverordnung
7. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen
8. Erteilung und Entzug von Gewerbekonzessionen
9. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
10. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
11. Unterstützung des Gemeindereferendums
12. Festsetzung des Stellenplans für die Verwaltung
13. Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohnte Gebiete handelt
14. Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
15. Entscheidung über Baugesuche
16. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien
17. Genehmigung von Quartierplänen
18. Genehmigung von Gestaltungsplänen
19. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen.

- Art. 30 Finanzielle Befugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags
 2. gebundene Ausgaben
 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45
 4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

- Art. 31 Allgemeine Bestimmungen Neben den per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahestehende Aufgaben zur unselbstständigen Erledigung übertragen.

- Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.1. Schulpflege

- Art. 33 Zusammensetzung ¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
²Die Schulpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.
- Art. 34 Aufgaben ¹Die Schulpflege führt die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe inkl. aller schulergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulverwaltung, die Schulsozialarbeit, die schulische Tagesbetreuung, die Musikschule sowie die Gemeinde- und Schulbibliothek.
²Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
- Art. 35 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege
1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a. das Vizepräsidium
 - b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
 2. wählt frei:
 - a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b. die Delegierten der Gemeinde in schulischen Zweckverbänden und privaten schulischen Institutionen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - c. den Schularzt
 3. stellt an:
 - a. das pädagogische Personal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - b. die weiteren Angestellten im Schulbereich, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.
- Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung:
1. des Organisationsstatuts
 2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung der Organe

4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung in den Schulen
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. die Oberaufsicht über die Schulen der öffentlichen Volksschule
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach Aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
9. die Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen
10. die Genehmigung und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
11. die Vorberatung und Antragstellung von Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung.

- Art. 38 **Finanzielle Befugnisse** Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug
 2. gebundene Ausgaben
 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45.
- Art. 39 **Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege** ¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und eine von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.
²Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.2. Sozialbehörde

- Art. 40 **Zusammensetzung** Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Sozialvorstand als Präsident und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 41 **Aufgaben** Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie weitere Aufgaben im Sozialwesen.
- Art. 42 **Finanzielle Befugnisse** Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für:
1. den Ausgabenvollzug
 2. gebundene Ausgaben
 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 45.

3.3. Grundsteuerkommission

- Art. 43 **Zusammensetzung** Die Grundsteuerkommission besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Finanzvorstand als Präsident und zwei weiteren, vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 44 **Aufgaben** Die Grundsteuerkommission ist zuständig für das Grundsteuerwesen. Sie entscheidet selbstständig über die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern.

IV. Finanzkompetenzen

Art. 45 Aufteilung der Finanzkompetenzen

	UA über CHF	GV über CHF	GR bis CHF	SPF bis CHF	SB bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmenausfälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Voranschlags					
einmalig	5 000 000	300 000 bis 5 000 000	300 000	300 000	15 000
wiederkehrend	500 000	40 000 bis 500 000	40 000	40 000	6 000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmenausfälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlags					
einmalig	5 000 000	300 000 bis 5 000 000	300 000	300 000	15 000
pro Jahr höchstens			800 000	800 000	40 000
wiederkehrend	500 000	40 000 bis 500 000	40 000	40 000	6 000
pro Jahr höchstens			150 000	150 000	20 000
Erwerb und Tausch von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall		1 000 000	1 000 000		
Veräusserung von Grundstücken und Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Einzelfall		1 000 000	1 000 000		
Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten		300 000	300 000		

UA = Urnenabstimmung GV = Gemeindeversammlung GR = Gemeinderat SPF = Schulpflege SB = Sozialbehörde

- Art. 46 Gebühren
- ¹Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- ²Die Gemeindeversammlung erlässt die Grundsätze der Gebührenerhebung. Diese regeln:
1. den Gegenstand der Gebühr
 2. die massgebenden Kriterien für die Festlegung der Höhe der Gebühr, soweit diese nicht bereits in übergeordnetem Recht festgelegt ist oder sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Grundsätzen ergibt (Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip)
 3. den Kreis der Gebührenpflichtigen.
- ³Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze erlassen Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde die einzelnen Gebührenreglemente.

V. Weitere Gemeindeorgane

1. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 47 Zusammensetzung und Wahl
- Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- Art. 48 Aufgaben
- ¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.
- ²Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
- Art. 49 Verfahren
- ¹Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
- ²Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die

Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung und Wahl

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

²Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Art. 51 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

3. Friedensrichter

Art. 52 Aufgaben und Wahl

¹Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

4. Ombudsstelle

Art. 53 Aufgaben

Die kantonale Ombudsstelle kann auch in Gemeindeangelegenheiten vermittelnd tätig werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft.

²Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 17. Mai 2009 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 17. Mai 2009 aufgehoben.

Art. 56 Übergangs-
bestimmungen

¹Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2014 – 2018. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2010 – 2014 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

²Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

³Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2015 und der Rechnungslegung für das Jahr 2014.